

1958	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1958	Nr. 47
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 12. 58	Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin	981
21. 12. 58	Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	985
21. 12. 58	Gesetz über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959)	988
23. 12. 58	Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes	990
23. 12. 58	Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes	991
23. 12. 58	Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes	992

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 20. Dezember 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für Italien). — Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß, — Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1958). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 22. Dezember 1958, ist verkündet: Neunundsechzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin.

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§ 8) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 9) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 10) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder

3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin vorher zu hören. Ist die Bewerberin nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
3. die medizinisch-technische Assistentin den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für medizinisch-technische Assistenten entsprechend.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 10).

III. Der Lehrgang

§ 8

Der Lehrgang zur Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentin dauert mindestens zwei Jahre.

§ 9

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß für medizinisch-technische Assistentinnen nachzuweisen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere für die Ausbildung und die Prüfung zu regeln.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 10

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein halbes Jahr. Sie ist an Krankenanstalten oder an Instituten abzuleisten, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind.

(2) Die praktische Tätigkeit ist nach Wahl der Praktikantin auf einem der nachstehend genannten Gebiete abzuleisten:

1. Medizinische Strahlenkunde,
2. Histologie,
3. medizinische Mikrobiologie einschließlich der Serologie oder
4. klinische Chemie und Hämatologie.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als drei Wochen unterbrochen, so muß die hierüber hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

V. Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 11

(1) Zur Ausübung einer der nachstehenden Tätigkeiten in der Humanmedizin sind nur Personen zugelassen, die eine Erlaubnis nach § 1 besitzen:

1. Hilfeleistung bei der Anwendung ionisierender Strahlen,
2. Hilfeleistung bei der Untersuchung von Körpergeweben,
3. Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie mit Ausnahme der Untersuchungen des Harns, des Magensaftes, des Stuhls, der Rückenmarkflüssigkeit auf Zellzahl und der Blutzuckerbestimmung nach Crecelius-Seifert,
4. Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie mit Ausnahme der Färbung von Blutaussstrichen, der Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und der Bestimmung des Hämoglobins,
5. Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie einschließlich der Serologie.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Tätigkeiten dürfen von den in Absatz 1 genannten Personen nicht in selbständiger Berufstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen ferner

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes oder Zahnarztes,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes

ausüben.

§ 12

(1) § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. Ärzte, Zahnärzte und, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 Nr. 1, auf Tierärzte sowie Apotheker und Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen,
2. Personen, die sich in der Ausbildung für einen der in Nummer 1 genannten Berufe oder in der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind.

(2) § 11 Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf

1. Personen, die die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes,
2. Personen, die die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Tierarztes

ausüben.

VI. Zuständigkeiten

§ 13

Zuständig ist für die Entscheidung

1. nach § 2 Abs. 1 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt wurde,
2. nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 die für den Wohnsitz der medizinisch-technischen Assistentin zuständige Verwaltungsbehörde,
3. nach § 5 die Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis zurückgenommen hat,
4. nach § 7 und § 10 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ führt,
2. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausübt,
3. eine Person, die nicht die Erlaubnis nach § 1 besitzt, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Ausübung einer der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten beauftragt, oder duldet, daß eine solche Person eine dieser Tätigkeiten für ihn ausübt,
4. gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 2 oder 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Eine staatliche Anerkennung als medizinisch-technische Assistentin, die auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin die Erlaubnis nach § 1.

§ 16

(1) Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang weiter.

(2) Eine Ausbildung als medizinisch-technische Gehilfin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Für medizinisch-technische Gehilfinnen, die die Erlaubnis nach § 1 erlangen wollen, verkürzt sich die Dauer des Lehrganges (§ 8) um ein Jahr. Haben sie ihre Berufstätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr ausgeübt, so gilt die praktische Tätigkeit (§ 10) als abgeleistet.

(4) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, werden ohne Teilnahme am Lehrgang zur Prüfung zugelassen und erhalten nach bestandener Prüfung die Erlaubnis nach § 1.

§ 17

(1) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiter als staatlich anerkannt nach § 7, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Anerkennung als Lehranstalt für die Ausbildung von medizinisch-technischen Gehilfinnen erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 18

§ 11 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt in der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Weise tätig sind, ohne Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zu sein.

§ 19

(1) Wer die staatliche Anerkennung (Erlaubnis) als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzt, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 1, wenn

1. die Ableistung einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einem Krankenhaus oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes,
2. die Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang von sechs Monaten in einer anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet der medizinischen Strahlenkunde und die Ablegung einer Prüfung sowie
3. die Ableistung der in § 10 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit

nachgewiesen wird.

(2) Der Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 entfällt für Personen, die die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzen und mindestens zehn Berufsjahre nachweisen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 und 3 und des § 12 am 1. Juli 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Vorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch fortgelten, außer Kraft:

1. die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371)
mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, §§ 5, 6, 14 Abs. 3, soweit er die entsprechende Anwendung von § 4 Abs. 3 und § 5 bestimmt, §§ 15 und 34 Abs. 1,
2. die Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 378)
mit Ausnahme von §§ 3, 4, 10 und 22,
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1292), betreffend Durchführung der Ersten und Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen
mit Ausnahme von Nummern 2 und 3

sowie die dazu ergangenen Änderungserlasse vom 1. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2182), vom 28. Januar 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 288) und vom 8. Juli 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1465),

4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 84), betreffend Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen
mit Ausnahme von Nummern 1 und 2,
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2183), betreffend Erteilung der Berufserlaubnis für medizinisch-technische Gehilfinnen und Assistentinnen,
6. die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und Assistentinnen vom 18. August 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 146).

§§ 15 und 16 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) § 11 Abs. 1 und 3 und § 12 treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten.

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Masseur“, „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder „Krankengymnast“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ oder „Krankengymnast“ wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§ 8) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 9) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 10) abgeleistet

haben.

(2) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie nach bestandener Prüfung als Masseur (§ 9) die praktische Tätigkeit nach § 11 abgeleistet haben.

(3) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der Bewerber vorher zu hören. Ist der Bewerber nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder

3. der Inhaber der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie für Krankengymnastinnen.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 10).

III. Der Lehrgang

§ 8

(1) Der Lehrgang in der Massage dauert mindestens ein Jahr, der Lehrgang in der Krankengymnastik mindestens zwei Jahre.

(2) Die Dauer des Lehrganges in der Krankengymnastik wird um sechs Monate verkürzt für

1. Turn- und Sportlehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
2. Gymnastiklehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
3. Masseure mit einer Erlaubnis nach § 1.

§ 9

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 10

Die praktische Tätigkeit in der Massage und in der Krankengymnastik dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten

Krankenanstalt unter Aufsicht eines geprüften Masseurs oder eines Krankengymnasten abzuleisten. Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer medizinischen Badeanstalt, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt ist, unter Aufsicht eines medizinischen Bademeisters abgeleistet werden.

§ 11

Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen wollen, müssen eine halbjährige praktische Tätigkeit in der Massage nach § 10 Satz 1 und 2 und eine einjährige praktische Tätigkeit nach § 10 Satz 3 ableisten.

V. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 12

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausbildung, die Prüfung und die praktische Tätigkeit zu regeln.

VI. Zuständigkeiten

§ 13

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 und 15 Abs. 2 trifft die für den Wohnsitz des Berufsangehörigen zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 und 4 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 und § 10 Satz 2 und 3 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, eine der in §§ 1 und 6 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Eine staatliche Anerkennung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister oder als Krankengymnast, die auf Grund der in § 19 bezeichneten Bestimmungen oder auf Grund sonstiger, vor dem 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches erlassener Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs mindestens acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, oder wer eine Prüfung an einer den staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastik gleichzuachtenden Lehranstalt abgelegt hat, erhält eine Erlaubnis nach § 1, falls er dies binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und falls kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs weniger als acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(4) Masseure, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung besitzen oder denen eine Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt ist, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“, wenn sie an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Krankengymnasten eine Sonderprüfung abgelegt haben und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Dies gilt nur für Bewerber, die sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung melden. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für diese Sonderprüfung.

§ 16

Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 7, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 17

Eine Ausbildung in der Massage oder in der Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 19 bezeichneten Bestimmungen oder auf Grund sonstiger, vor dem 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches erlassener Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Vorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch fortgelten, außer Kraft:

1. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg betr. das untere Heil- und

- Pflegepersonal vom 17. Februar 1915 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg S. 129) in der zur Zeit geltenden Fassung hinsichtlich der Masseure
mit Ausnahme von §§ 1, 6, 7 Abs. 1, §§ 19 und 21,
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1923 betr. staatliche Prüfung von Masseuren (Amtsblatt Volkswohlfahrt S. 394)
mit Ausnahme der Ausführungsanweisung zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) vom 10. Juli 1923 zu § 1 Abs. 1 und 2,
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen vom 23. September 1935 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 278),
4. die Verordnung des Württembergischen Innenministers über die staatliche Prüfung von Massierern vom 7. Mai 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 37),
5. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Massierern (Massiererinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) vom 12. April 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289),
6. die Verordnung des Regierenden Bürgermeisters in Bremen über die staatliche Prüfung von Masseuren und Masseusen vom 21. Dezember 1938 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 231),
7. die Verordnung des Senats der Hansestadt Hamburg über die Ausbildung und Prüfung von Krankengymnastinnen vom 24. Februar 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung
mit Ausnahme von §§ 1 bis 3 und 22,
8. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Massage vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 162),
9. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Krankengymnastik und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 28. Januar 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39)
mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 und 17,
10. das Bremische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 4. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 77)
mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, §§ 5, 6 Abs. 3, §§ 18 und 19,
11. das Gesetz des Landes Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209)
mit Ausnahme von §§ 6, 10, 14 und 15,
12. das Bayerische Gesetz über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165)
mit Ausnahme von §§ 7, 11, 15 und 16,
13. das Bremische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Gymnastikschulen vom 27. Mai 1952 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 39),
14. die Berliner Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Krankengymnasten vom 16. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1504) in der zur Zeit geltenden Fassung
mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 bis 5, §§ 3, 4 Abs. 3 und § 25.
§ 17 bleibt unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz über die Statistik
der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen,
mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959
(GüVerkStatG 1959).**

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1959 wird im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik umfaßt

1. eine Erhebung von Kosten und Leistungen von Fahrzeugen (Fahrzeugerhebung),
2. eine Erhebung der Kosten und der Umsätze von Unternehmen, die gewerblich Güter befördern, und der Deutschen Bundesbahn (Unternehmenserhebung).

§ 3

Es werden einbezogen

1. in die Fahrzeugerhebung
bis zu 90 000 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
bis zu 1800 Binnenschiffe und
die Güterwagen auf dem Netz der Deutschen Bundesbahn und bis zu 100 anderer Eisenbahnen,
2. in die Unternehmenserhebung
bis zu 3500 Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
bis zu 1200 Unternehmen der Binnenschifffahrt und
die Deutsche Bundesbahn sowie bis zu 100 andere Eisenbahnen.

§ 4

- (1) Die Fahrzeugerhebung erstreckt sich für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auf eine Woche im Kalenderjahr 1959 mit ergänzenden Angaben für einen Monat, für Binnenschiffe auf ein Vierteljahr im Kalenderjahr 1959 und für Güterwagen der Eisenbahnen auf das Kalenderjahr 1959.
- (2) Die Unternehmenserhebung erstreckt sich für Unternehmen des Güterkraftverkehrs auf das Kalenderjahr 1959 mit ergänzenden Angaben für einen Monat, für Unternehmen der Binnenschifffahrt und für Eisenbahnen auf das Kalenderjahr 1959.

Bei Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht das Kalenderjahr ist, tritt an die Stelle des Kalenderjahres das nach dem 31. Dezember 1959 abschließende Geschäftsjahr.

§ 5

(1) Erfast werden in der Fahrzeugerhebung

1. bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
 - a) Angaben über den Fahrzeughalter, soweit sie seine Eigenschaft als Halter betreffen,
 - b) Angaben zur Kennzeichnung des Fahrzeuges und seiner Art,
 - c) die Fernverkehrsgenehmigung oder die Nahverkehrserlaubnis,
 - d) Angaben über Leistungen nach Art und Menge, über die unmittelbar zurechenbaren Kosten des Kraftstoffverbrauchs und des Personaleinsatzes, die Beförderungsteuer, soweit unmittelbar zurechenbar die Umsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Kraftfahrzeugversicherung;
2. bei Binnenschiffen
 - a) Angaben über den Eigentümer, Charterer oder Ausrüster, soweit sie seine Eigenschaft als Eigentümer, Charterer oder Ausrüster betreffen,
 - b) Angaben zur Kennzeichnung des Fahrzeuges und seiner Art,
 - c) Heimatort,
 - d) Angaben über Leistungen nach Art und Menge, über die unmittelbar zurechenbaren Kosten des Verbrauchs von Kohle und Kraftstoff und des Personaleinsatzes sowie die Schlepplöhne, Schifffahrtabgaben, Hafengebühren und die Schiffsversicherung;

3. bei Güterwagen der Eisenbahnen

- a) Angaben zur Kennzeichnung der Eisenbahnverwaltung,
- b) Angaben über Leistungen nach Art und Menge, über die Beförderungsteuer sowie über die anteilig zuzurechnenden Kosten des Personaleinsatzes, des Energieverbrauchs und der Schadensrisiken, jeweils unterteilt nach Fahrzeugarten, Güterarten und Entfernungen.

(2) Erfast werden in der Unternehmenserhebung

1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens,

2. Fahrzeugpark und Schiffspark für den Güterverkehr und deren Verkehrsleistungen,
3. Zahl und Art der Beschäftigten,
4. Umsatz,
5. Kosten nach Kostenarten,
6. Posten des Jahresabschlusses,
7. Wert der selbsterstellten Anlagen,
8. Zugang und Abgang von Anlagevermögen,
9. durchlaufende Posten.

Bei den Nummern 3 bis 6 sowie 8 und 9 sind von Betrieben, die auch andere Tätigkeiten als Güterverkehr ausüben, besondere Angaben für den Güterverkehr zu machen.

§ 6

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind

1. für die Fahrzeugerhebung
die Halter der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die Eigentümer, Charterer oder Ausrüster der Binnenschiffe und die Eisenbahnen,
2. für die Unternehmenserhebung
die Unternehmen des Güterkraftverkehrs und der Binnenschifffahrt und die Eisenbahnen.

§ 7

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 8

(1) Das Statistische Bundesamt leitet die Ergebnisse der Statistik an die Bundesregierung und die von ihr bestimmten Stellen weiter.

(2) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Statistik sind im Rahmen allgemeiner Darstellungen der Kostenstruktur der Wirtschaft zulässig. Darüber hinaus dürfen Ergebnisse nur in einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Umfang veröffentlicht werden.

(3) Die Ergebnisse der Statistik, die nach Absatz 1 weitergeleitet oder nach Absatz 2 Satz 2 veröffentlicht werden, dürfen Einzelangaben über die Deutsche Bundesbahn enthalten.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz
zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes.

Vom 23. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) bis zum 31. Dezember 1958 festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes.

Vom 23. Dezember 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 09.01 des Zolltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 09.01–A und C des Zolltarifs“.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Steuer beträgt
für die unter die Nr. 09.01
–A–1 fallenden Erzeug-
nisse 3,60 DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht,
für die unter die Nr. 09.01
–A–2 fallenden Erzeug-
nisse 4,80 DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht.“
3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes.**Vom 23. Dezember 1958.**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „3 Deutsche Mark“ ersetzt durch „4,15 Deutsche Mark“.
2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel